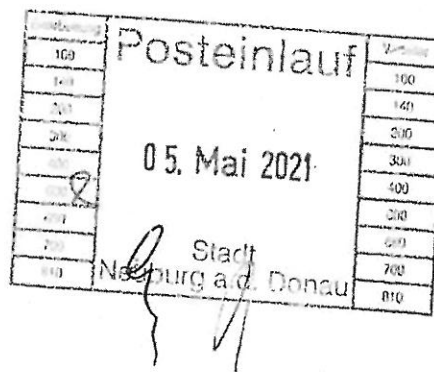




WWA Ingolstadt - Postfach 21 10 42 - 85025 Ingolstadt

Stadt Neuburg
Karlsplatz A 12
86633 Neuburg a.d.Donau



Ihre Nachricht
16.04.2021

Unser Zeichen
2-4622-ND-7986/2021

Bearbeitung

Datum
03.05.2021

**Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 1-74 „Eybstraße“
im beschleunigten Verfahren zur Innenentwicklung nach § 13 a BauGB;
Beteiligung nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3
BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

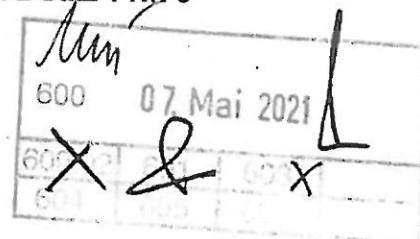
nachfolgend wird zu o.g. Bebauungsplan als Träger öffentlicher Belange aus was-
serwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen.

1. Wasserversorgung

Im Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 1-74 „Eybstraße“ erfolgt die öffentliche Trinkwasserversorgung durch die Stadtwerke Neuburg. Wasser-
schutzgebiete sind hiervon nicht betroffen.

2. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Im Umgriff des Planungsbereiches sind nach unserer derzeitigen Aktenlage und nach den Informationen aus dem Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformati-
onsystem (ABuDIS) keine Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen bzw. schädli-
chen Bodenveränderungen bekannt.



Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass im Zuge von Baumaßnahmen in den betroffenen Bereichen Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen aufgedeckt werden. Sollte sich dies bestätigen, sind das Landratsamt Neuburg - Schrobenhausen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt umgehend zu informieren. Für die weitere Vorgehensweise sind dann die folgenden Punkte zu beachten:

Die erforderlichen Maßnahmen sind durch einen fach- und sachkundigen Sachverständigen (Bereich Bodenschutz) in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt festzulegen. Des Weiteren sind im Anschluss die notwendigen Untersuchungen durchzuführen, die fachgerechte Ausführung zu überwachen sowie die gewerteten Ergebnisse in einem Bericht zusammen zu fassen, der dem Landratsamt Neuburg - Schrobenhausen und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zeitnah und unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen ist.

Kontaminiertes Aushubmaterial ist in dichten Containern oder auf befestigter Fläche mit vorhandener Schmutzwasserableitung zwischen zu lagern, zu untersuchen und nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse ordnungsgemäß zu entsorgen.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers über belastete Auffüllungen ist nicht zulässig. Kontaminierte Auffüllungen im Bereich von evtl. geplanten Versickerungsanlagen sind entsprechend den Sickerwegen vollständig auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Z0-Werte der LAGA - Boden sind dabei einzuhalten. Dies ist durch Sohl- und Flankenbeprobungen zu belegen. Der Parameterumfang ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt im Vorfeld abzustimmen.

Als Auffüllmaterial darf nur schadstofffreies Material (z.B. Erdaushub, Sand, Kies usw.) verwendet werden.

Falls der Einbau von Recycling-Bauschutt aus aufbereitetem Bauschutt und Straßenaufbruch in technischen Bauwerken für den Erd-, Straßen- und Wegebau geplant ist, sind die Vorgaben des Leitfadens "Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken" vom 15.Juni 2005 zwingend zu beachten.

3. Abwasserbeseitigung

3.1 Schmutzwasserbehandlung

Die Stadt Neuburg verfügt über eine Mischwasser- und Regenwasserkanalisation.

Die vollbiologische Kläranlage von Neuburg (67.000 EW₄₅) entspricht dem Stand der Technik und ist noch ausreichend aufnahmefähig.

Ein leistungsfähiger Vorfluter (Donau, Gewässer I. Ordnung) ist vorhanden.

Im Generalentwässerungsplan (GEP 1995) der Stadt Neuburg wurde das geplante Baugelände berücksichtigt.

Die geplanten Erweiterungsflächen sind grundsätzlich im Trennsystem (Trennsystem gemäß WHG, Stand 01.03.2010) zu erschließen.

Grundsätzlich ist der Zustand (z.B. Hydraulik, Schäden, Dichtheit, Fehlan schlüsse) des nachfolgenden Kanalsystems zu überprüfen. Sollten Kanalschäden und/oder hydraulische Engpässe vorhanden sein, sind die jeweiligen Kanalabschnitte gemäß der vorliegenden Schadenseinstufung zu optimieren, d.h. zu sanieren bzw. zu erneuern.

Alle Bauvorhaben sind an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

Im Allgemeinen ist unsere Stellungnahme zum Generalentwässerungsplan vom 13.01.1999, Az. 2.4-4446/ND zu beachten.

3.2 Regenwasserbehandlung

Eine Versiegelung der Geländeoberflächen ist soweit möglich zu vermeiden.

Es gilt das Versickerungsgebot, sofern der Untergrund entsprechende Durchlässigkeiten aufweist und ein entsprechender Grundwasserflurabstand gegeben ist.

Das von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser der Baugrundstücke ist grundsätzlich auf den Grundstücken breitflächig zu versickern. Einer linienförmigen (Rigolen) oder punktförmigen Versickerung (Sickerschacht) kann nur dann zugestimmt werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass eine flächige Versickerung nicht möglich ist.

Das Niederschlagswasser von den öffentlichen Fahr- und Park-/Stellflächen ist unter Beachtung des DWA-Merkblattes M 153 ebenfalls möglichst über belebte Bodenzonen (z.B. Muldenversickerung) breitflächig zu versickern.

Pflaster mit offenen Fugen oder splittgefüllten Fugen ist insbesondere bei gewerblichen Flächen, auf Grund fehlender Reinigungsleistung des Fugenmaterials, grundsätzlich nicht zustimmungsfähig.

Grundsätzlich sind alle Versickerungsanlagen nach dem Regelwerk der DWA, Arbeitsblätter M 153 (Stand August 2007) und Arbeitsblatt A 138 (Stand April 2005) zu bemessen.

Auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), bzw. die Änderung zum 01.10.2008 und die entsprechenden aktualisierten Technischen Regeln (TRENGW und TREN OG) dazu, wird hingewiesen.

Eine Versickerung von Regenwasser über belastete Bodenflächen darf nicht erfolgen.

Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, so ist dies durch entsprechende Nachweise zu belegen.

3.3 Grund-/Schichtwasserableitung

Hausdränagen dürfen am Abwasserkanal nicht angeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen